

# Obacht

## Neue Konzepte

### So schützt die bayerische Justiz Kommunalpolitikerinnen und -politiker vor Hasskriminalität

Staatsminister Georg Eisenreich, Bayerisches Staatsministerium der Justiz

#### Hate-Speech ist eine Gefahr für die Demokratie

Hass und Hetze haben inzwischen ein erschreckendes Ausmaß angenommen. Im Internet hat sich etwas zusammengebraut, das eine echte Gefahr für unsere Demokratie darstellt. Geistige Brandstifter, Demagogen und Mitläufer machen gemeinsam Stimmung: gegen Minderheiten, Andersdenkende und oft auch gegen Politikerinnen und Politiker. Hass im Netz unterdrückt die Meinungsfreiheit anderer und vergiftet das gesellschaftliche Klima. Zudem können aus Worten Gewalttaten werden.

Nach einer repräsentativen Umfrage der Zeitschrift „Kommunal“ sind fast zwei Drittel der Bürgermeister in Deutschland nach eigenen Angaben beleidigt, beschimpft, bedroht oder tätlich angegriffen worden. Das bleibt nicht folgenlos. Gerade auf der kommunalen Ebene gibt es vermehrt die Situation, dass Bürgerinnen und Bürger nicht mehr bereit sind, für politische Ämter zu kandidieren.

Unser Rechtsstaat muss sich entschlossen gegen Hate-Speech zur Wehr setzen. In Bayern gehen wir konsequent gegen Hasskriminalität vor. Die Bekämpfung von Hasskriminalität, insbesondere auch von Hass im Netz, und der Schutz von Kommunalpolitikerinnen und -politikern gehören für mich zusammen. Dazu hat die bayerische Justiz ein Konzept entwickelt und zahlreiche Maßnahmen auf den Weg gebracht, um gegen Hasskriminalität vorzugehen.

#### Bayerns Schutz-Konzept für Kommunalpolitikerinnen und -politiker

Wer Kommunalpolitiker angreift, der greift unsere Demokratie an. Die bayerische Justiz steht den kommunalen Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern zur Seite. Anfang Februar 2020 habe ich die Kommunalen Spitzenverbände zu einem Runden Tisch in das bayerische Justizministerium eingeladen. Bei diesem Austausch haben wir ein Konzept zum strafrechtlichen Schutz für Kommunalpolitikerinnen und -politiker abgestimmt. Es umfasst folgende Punkte:

##### ■ Online-Verfahren für Online-Straftaten

Wer wegen seines kommunalen Mandats oder Amtes Ziel von Straftaten geworden ist, dem werden wir es mit **Online-Verfahren** erleichtern, sich an die Justiz zu wenden. Bisher mussten Kommunalpolitikerinnen und -politiker Anzeigen schriftlich formulieren und Datenträger oder Ausdrucke beifügen. Künftig können sie Anzeigen und Prüfbitten schnell und einfach online an die Justiz übermitteln. Geprüft werden die Meldungen von **Bayerns Hate-Speech-Beauftragtem**, Oberstaatsanwalt Klaus-Dieter Hartleb, der bei der Bayerischen Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) angesiedelt ist.

Ein vergleichbares Portal gibt es bereits für Medien in Bayern. Mit dem Projekt **„Justiz und Medien – konsequent**

**gegen Hass im Netz“** wurde Rundfunkanbieter und Zeitungsverlagen ein einfacher Weg eröffnet, Hasskommentare auf ihren Plattformen und Internetseiten an die Staatsanwaltschaft zu melden. Mehr als 65 Medienunternehmen beteiligten sich bereits an der Mitte Oktober 2019 gestarteten Initiative.

##### ■ Feste Ansprechpartner

**Bei jeder der 22 Staatsanwaltschaften im Freistaat** hat die bayerische Justiz einen Ansprechpartner benannt, an den sich Kommunalpolitikerinnen und -politiker, die Opfer von Straftaten geworden sind, wenden können. Die Staatsanwälte beraten mit Blick auf die strafrechtliche Bewertung und Anzeigergestaltung. Sie sorgen für eine nachdrückliche Ermittlung des Sachverhalts. Wenn Präventionsmaßnahmen notwendig sind, vermitteln sie den Kontakt zur Polizei.

##### ■ Nachdrückliche Strafverfolgung

Für die bayerischen Staatsanwaltschaften gilt: Eine nachdrückliche Verfolgung von Straftaten zum Nachteil von Kommunalpolitikerinnen und -politikern liegt grundsätzlich im öffentlichen Interesse. Das bedeutet: Verweisungen auf den Privatklageweg kommen in Bayern bei solchen Straftaten in aller Regel nicht in Betracht. Die Staatsanwaltschaften übernehmen die Strafverfolgung selbst. **Verfahrenseinstellungen** wegen Geringfügigkeit oder geringer Schuld sind in Bayern **auf den absoluten Ausnahmefall beschränkt**.

#### Bayerns Entwurf zur Modernisierung der Beleidigungsdelikte

Im Beleidigungsstrafrecht gibt es Nachbesserungsbedarf. Die zentralen Strafbestände wurden in den vergangenen 150 Jahren kaum verändert und hinken der Realität in manchen Bereichen hinterher.

## Obacht



Jede Reform der Beleidigungsdelikte muss die verfassungsrechtlich garantierte **Meinungsfreiheit** achten. Sie ist eine der Säulen für unsere freiheitliche Demokratie. Eine kritische Auseinandersetzung mit dem politischen Geschehen, mit Parlamenten, Parteien und Politikern ist nicht nur zulässig, sie ist notwendig. **Ihre Grenze findet die Meinungsfreiheit aber dort, wo das Strafrecht beginnt.** Die Beurteilung, ob eine konkrete Äußerung diese Grenzen überschreitet, treffen letztlich die Gerichte. Ich habe einen konkreten Vorschlag zur Anpassung des Beleidigungsstrafrechts an unsere moderne Welt gemacht, der einen besseren Schutz vor Ehrverletzungen ermöglicht und zugleich die Meinungsfreiheit achtet (abrufbar unter [www.justiz.bayern.de/ministerium/gesetzgebung/](http://www.justiz.bayern.de/ministerium/gesetzgebung/)).

Kernanliegen meines Vorschlags ist, einen einheitlichen Qualifikationstatbestand für vier besonders schwerwiegende Fälle der Beleidigung, üblen

Nachrede und Verleumdung zu schaffen, damit diese härter bestraft werden können:

- Beleidigungstaten gegenüber Personen des politischen Lebens,
- Beleidigungstaten, die über das Internet verbreitet werden,
- Hassrede und
- das sog. Cybermobbing.

In allen diesen Fällen könnten nach dem vorgelegten Gesetzesvorschlag bei Beleidigungen bis zu zwei (bisher ein Jahr), für üble Nachrede bis zu drei (bisher ein Jahr) und für Verleumdungen bis zu fünf Jahre Höchststrafe (bisher zwei Jahre) verhängt werden.

Die geltende **Strafvorschrift des § 188 Strafgesetzbuch (StGB)** soll „Personen des politischen Lebens“ vor übler Nachrede und Verleumdung schützen. Allerdings sind bislang nur Politiker und Politikerinnen bis zur Landesebene eindeutig von dem Gesetz erfasst. Bayern unterstützt deshalb die Initiative der Bundesregierung, die Anwendbarkeit

des § 188 StGB auf kommunalpolitisch tätige Personen gesetzlich klarzustellen. Der Vorschlag geht mir aber nicht weit genug. Ich bin der Auffassung, dass wir im Gesetzgebungsverfahren über einen Ausbau des Schutzes diskutieren müssen. Meiner Meinung nach sollte der Schutz über Fälle der üblen Nachrede und Verleumdung hinaus auch auf Beleidigungen nach § 185 StGB erstreckt werden. Auch hierzu habe ich in meinem Entwurf bereits einen konkreten Vorschlag unterbreitet.

### Bayern will die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden erleichtern

Hasskommentare werden häufig anonym ins Netz gestellt. Eine wirksame Strafverfolgung ist nur möglich, wenn die Ermittlungsbehörden herausfinden können, wer die Kommentare verfasst hat. Verfahrenseinstellungen beruhen vielfach darauf, dass der Urheber straf-

barer Äußerungen nicht ermittelt werden kann.

#### ■ Soziale Netzwerke stärker in die Pflicht nehmen

Der Kampf gegen Hate-Speech kann nur erfolgreich sein, wenn die Betreiber sozialer Netzwerke wie Facebook mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten. Dies geschieht bislang nur unzureichend. Ich habe mich bereits vor einigen Monaten mit einem Schreiben an Facebook Deutschland gewandt. Das Unternehmen hat inzwischen – wengleich mit Einschränkungen – angekündigt, bei Hasskriminalität künftig enger mit den Ermittlungsbehörden zusammenzuarbeiten. Das ist ein erster Schritt, reicht aber noch nicht aus. Ich erwarte von den Betreibern sozialer Netzwerke – auch wenn diese ihren Sitz nicht in Deutschland haben – dass **Auskunftsersuchen der Strafverfolgungsbehörden ohne Wenn und Aber beantwortet** werden. Zudem sollten strafbare Inhalte nicht nur schnell gelöscht, sondern erst bei den Strafverfolgungsbehörden angezeigt werden. Wir brauchen eine **gesetzliche Anzeigepflicht** der sozialen Netzwerke für strafrechtlich relevante Posts, jedenfalls wenn schwerwiegende und offensichtliche Straftaten begangen werden. Die Bundesregierung hat bereits eine Reform des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes auf den Weg gebracht. Die beiden Gesetzentwürfe sind ein wichtiger Schritt beim Kampf gegen Hass im Netz und zeigen Entschlossenheit. Insbesondere begrüße ich, dass nach dem Reformvorschlag eine Meldepflicht für Diensteanbieter vorgesehen ist. Gut ist auch, dass die Auskunftspflichten gegenüber den Strafverfolgungsbehörden klar geregelt werden. Ich sehe aber noch Verbesserungsbedarf. Bei Auskunftsersuchen der Straf-

verfolgungsbehörden bleibt auch nach den vorgesehenen neuen Regelungen weiterhin offen: Was ist, wenn der Firmensitz im Ausland ist bzw. die Server im Ausland stehen? Deshalb ist es wichtig, das Marktortprinzip einzuführen. Das bedeutet: Wir müssen dafür Sorge tragen, dass sich Diensteanbieter gegenüber den Strafverfolgungsbehörden nicht mehr auf eine Speicherung der Daten im Ausland berufen können. Zudem halte ich es für sinnvoll, die sozialen Netzwerke zu verpflichten, nicht nur einen gemeldeten Kommentar, sondern zumindest auch wortgleiche Kommentare zu löschen. Dafür hat sich auch die Justizministerkonferenz ausgesprochen. Das hat hohe praktische Relevanz: Die wenigsten Nutzer ändern einen Kommentar, bevor sie ihn weiterverbreiten. Betroffene könnten so eine Welle von Beleidigungen und Hasskommentaren mit einer einzigen Meldung beim Diensteanbieter stoppen.

#### ■ Verkehrsdatenspeicherung wiederbeleben

Die klarste Auskunftspflicht nützt wenig, wenn die Daten bereits gelöscht sind. Die Ermittlung des Täters ist häufig ohne Zugriff auf die Verkehrsdaten des Telekommunikationsanbieters nicht möglich. Die derzeit ausgesetzte Verkehrsdatenspeicherung muss deshalb schnell auf eine neue Grundlage gestellt und ausgeweitet werden. Auch die Justizministerkonferenz hat sich im November 2019 auf bayerische Initiative für eine Wiederbelebung ausgesprochen.

#### Was betroffene Kommunalpolitikerinnen und -politiker tun können

Gerade bei strafbarem Hass im Netz, aber auch bei „analog“ begangenen

Beleidigungen oder Bedrohungen gilt: Straftaten kann die Justiz nur verfolgen, wenn sie davon Kenntnis erlangt. Deshalb ist es wichtig, dass solche Straftaten angezeigt werden. Kommunalpolitikerinnen und -politikern, die Opfer von Straftaten geworden sind, empfehle ich, sich entweder an die Polizei oder an die Ansprechpartner bei den bayerischen Staatsanwaltschaften zu wenden bzw. das Online-Verfahren zu nutzen. Wenn strafbare Posts entsprechend gesichert und angezeigt sind, kann auch eine Beschwerde nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz sinnvoll sein. Denn Betreiber sozialer Netzwerke müssen „offensichtlich rechtswidrige Inhalte innerhalb von 24 Stunden“ nach Eingang einer Beschwerde löschen oder sperren.

#### Der Kampf gegen Hasskriminalität und der Schutz von Kommunalpolitikerinnen und -politikern gehören zusammen

Eine Demokratie lebt davon, dass eine lebendige Diskussion möglich ist und sich Menschen politisch einsetzen. Dieses so wichtige Engagement wird in besonderer Weise durch Kommunalpolitiker geleistet. Keine andere politische Ebene ist so nah am Bürger wie die Kommunalpolitik. Ihre Repräsentanten haben daher in besonderer Weise einen Anspruch, vor Anfeindungen, Bedrohungen und Angriffen geschützt zu werden. Der Kampf der bayerischen Justiz gegen Hasskriminalität und der Schutz von Kommunalpolitikerinnen und -politikern gehören zusammen. Wir setzen uns deshalb nachdrücklich auf allen Ebenen dafür ein.